

B. — Mit Entscheid vom 16. April 1926 hat die Obergerichtliche Aufsichtscommission über die Betreibungs- und Konkursämter des Kantons Aargau die Beschwerde abgewiesen, auf Grund eines Berichtes des Betreibungsamtes, wonach die Rekurrentin der Pfändung beigewohnt und sich ausdrücklich mit der Pfändung ihres Divans einverstanden erklärt haben soll.

C. — Diesen Entscheid hat die Rekurrentin unter Erneuerung ihres Begehrens um Freigabe des Divans an das Bundesgericht weitergezogen.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung :*

Die Pfändungsurkunde weist keinerlei Vermerk darüber auf, dass die Rekurrentin bei der Pfändung anwesend gewesen und den Divan als ihr Eigentum angesprochen, ihn aber freiwillig in die Pfändung gegeben habe. So wie die Urkunde ausgestellt ist, muss angenommen werden, der Divan sei vom Schuldner als ihm gehörig bezeichnet und aus diesem Grunde gepfändet worden. Nun gibt aber das Betreibungsamt in seinem Berichte an die Aufsichtsbehörden selber zu, dass dies nicht richtig und dass die Ehefrau des Betriebenen bei der Pfändung anwesend gewesen sei. Aus seiner Behauptung sodann, dass die Rekurrentin den Divan selbst in die Pfändung gegeben habe, muss auch geschlossen werden, der Beamte sei nicht im Zweifel darüber gelassen worden, dass die Rekurrentin den Divan als ihr Eigentum angesprochen hat.

Unter diesen Umständen durfte der Betreibungsbeamte, wenn die Rekurrentin den Divan wirklich freiwillig zur Pfändung hingegeben hat, nicht so vorgehen, wie es geschehen ist, sondern der Verzicht auf die Eigentumsansprüche hätte in der Pfändungsurkunde ausdrücklich vorgemerkt werden sollen, und der Beamte hätte die freiwillige Hingabe zu Pfand auf der Urkunde von der Eigentümerin unterzeichnen lassen müssen. So hatte

der Bundesrat seinerzeit für den Fall entschieden, dass der Schuldner freiwillig einen unpfändbaren Gegenstand in Pfändung gibt (Archiv IX Nr. 23), und dieser Grundsatz, an dem zum Schutze des Schuldners und zur Vermeidung von Streitigkeiten wie der vorliegenden festzuhalten ist, muss auch gelten, wenn Dritteigentümer die angesprochenen Sachen freiwillig in Pfändung geben.

*Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :*

Der Rekurs wird gutgeheissen und die angefochtene Pfändung aufgehoben.

**12. Entscheid vom 12. Mai 1926 i. S. Vegas-Gesellschaft.**

Konkursschluss. Wegbedingung der Pflicht zur Auskunft über versteigerte Forderungen :

1. Der Konkurrensschluss entbindet das Konkursamt nicht von der Pflicht zur Auskunft über versteigerte Konkursguthaben und die Herausgabe von Beweismitteln.
2. Der Vorbehalt in den Steigerungsbedingungen, dass das Amt zur Beschaffung von Belegen für versteigerte Guthaben nicht verpflichtet sei, ist unangemessen.

A. — Im Konkurse über Gertrud Schneider in Zürich hat die Rekurrentin am 27. November 1925 verschiedene bestrittene Guthaben und eine Verlustscheinsforderung ersteigert, worauf ihr das Konkursamt Unterstrass die Bestreitungsanzeigen für die bestrittenen Forderungen und den Verlustschein für die Verlustscheinsforderung übergab. Nach Schluss des Konkursverfahrens verlangte die Rekurrentin zur Geltendmachung der ersteigerten Forderungen vom Konkursamt Auskunft über den den Forderungen zu Grunde liegenden Tatbestand und die Herausgabe allfälliger Beweismittel, insbesondere Buchauszüge und Rechnungsabschriften. Das Konkursamt lehnte dieses Begehren ab mit dem

Hinweis, dass nach den Steigerungsbedingungen die Guthaben nicht nur ohne jede Gewähr für Bestand und Einbringlichkeit versteigert worden seien, sondern der Erwerber das Konkursamt von jeglicher Mithilfe beim Einzug der Guthaben, namentlich von der Pflicht zur Beschaffung von Belegen entlastet habe.

B. — Die hiegegen gerichtete Beschwerde der Rekurrentin hat das Obergericht des Kantons Zürich als kantonale Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs mit Entscheid vom 23. April 1926 zwar sachlich für begründet erachtet, weil es angesichts der Stellung des Konkursamtes nicht angehe, dass bei einer Zwangsversteigerung von Guthaben die Pflicht zur Auslieferung vorhandener Beweismittel und zur Erteilung der nötigen Auskunft wegbedungen werde; es hat die Beschwerde gleichwohl abgewiesen, weil nach Konkurschluss dem Konkursamt keine Gewalt mehr zugestanden habe, kraft welcher es die Gemeinschuldnerin zur Auskunft und zur Vorlegung von Büchern und Buchauszügen hätte zwingen können.

C. — Diesen Entscheid hat die Rekurrentin unter Erneuerung ihres Begehrens an das Bundesgericht weitergezogen.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung :*

Entgegen der Ansicht der Vorinstanz kommt dem Konkurschluss für die Beschwerde der Rekurrentin keine entscheidende Bedeutung zu. Wenn, wie das Bundesgericht in seinem Erkenntnis vom 29. April 1925 i. S. Vegas-Gesellschaft (BGE 51 III 71 ff.) ausgesprochen hat, der Betreibungsbeamte auch nach der Verwertung eines Guthabens durch Versteigerung verpflichtet ist, vom Schuldner die nötigen Aufklärungen über die Forderung und die Vorlage von Beweismitteln nötigenfalls unter Anwendung von Polizeigewalt zu verlangen, so kann diese Pflicht auch für einen Konkurs-

beamten durch den Konkurschluss nicht dahinfallen. Sie besteht gegenüber dem Schuldner kraft seiner Eigenschaft als früherer Inhaber der Forderung, und da sie der neue Inhaber nicht unmittelbar gegen ihn geltend machen kann, muss sie durch das Amt ausgeübt werden. Im Konkurse sowohl wie in einer Betreibung handelt es sich bei dieser Auskunftspflicht um eine zu Gunsten des Abtretungsgläubigers vom Gesetz aufgestellte Vorschrift, die an die blosse Tatsache des Forderungsüberganges geknüpft ist und solange besteht, als ihr nicht nachgekommen wird (Art. 170 OR). Ob der Konkurs abgeschlossen ist oder nicht, hat daher auf diese Auskunftspflicht des Konkursamtes keinen Einfluss.

Gleichwohl kann das Begehren der Rekurrentin nicht gutgeheissen werden. Sie hat als Ersteigerin von den Steigerungsbedingungen, durch die das Amt von der Pflicht zur Mithilfe beim Forderungseinzug, namentlich zur Beschaffung von Belegen dem Ersteigerer gegenüber entbunden wurde, notwendig Kenntnis haben müssen, und sie bestreitet auch nicht, sie gekannt zu haben. Darin lag, zumal sie bei der Steigerung keinerlei Vorbehalt gemacht hat, ein Verzicht darauf, das Konkursamt weiter in Anspruch zu nehmen, und sie hat damit die Forderung lediglich auf die ihr damals bekannt gegebenen Ausweise hin erworben. Auf diesen Umstand könnte nur dann nicht abgestellt werden, wenn die Wegbedingungsklausel unsittlich wäre oder zwingenden Vorschriften des Gesetzes widerspräche und daher als nichtig angesehen werden müsste. Davon kann aber nicht die Rede sein. Es ist allerdings ungehörig, dass das Konkursamt sich auf diese Weise der ihm gesetzlich obliegenden Pflichten entledige, wie die Vorinstanz zutreffend ausführt; dieses Vorgehen widerspricht sowohl dem Interesse der Konkursgläubiger als auch des Gemeinschuldners, in dem es einen Gantliebhaber veranlassen kann, für die zu verwertende Forderung weniger zu bieten, als wenn das Amt die zu ihrer Geltendmachung

erforderlichen Beweismittel zur Verfügung stellt. Die Vorinstanz ist daher einzuladen, dafür zu sorgen, dass in Zukunft in die Steigerungsbedingungen nicht mehr solche Vorbehalte aufgenommen werden.

*Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :*

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

### 13. **Entscheid vom 21. Mai 1926 i. S. Österreich.**

Art. 17 und 19 SchKG. Weiterziehung der Schätzung eines gepfändeten Gegenstandes. Das Bundesgericht kann nicht überprüfen, ob eine kantonale Aufsichtsbehörde zu Recht einem vom Betreibungsamt für die Schätzung zugezogenen Experten die nötige Sachkenntnis zuerkannt hat (Erw. 1).

Art. 97 SchKG. Als Schätzungswert, der in der Pfändungsurkunde aufzuführen ist, ist, sofern es sich nicht um Gegenstände handelt, die einen Markt- oder Börsenpreis haben, der Verkehrswert in der Schweiz einzusetzen (Erw. 2).

A. — In zwei gegen Dr. Paul Österreich in Zürich gerichteten Betreibungen der Schweizerischen Volksbank in Wetzikon sowie des Dr. A. Klein in Zürich für Forderungen im Betrage von 11,712 Fr., resp. 2436 Fr., pfändete das Betreibungsamt Zürich 7 unter anderm ein « Ölgemälde mit Goldrahmen, Jesus Christus am Kreuz, Nachtstück, angeblich von van Dyck, 92 × 78 cm », sowie einen « Porzellan-Ständer, Meissenerarbeit, mit Platte in Holz gefasst, zweiteilig, mit 4 Säulen, eingebrannte Farben, Platte Tanzszene darstellend, die vier Figuren, die vier Jahrzeiten ». Für das Ölgemälde setzte der Betreibungsbeamte einen Schätzungswert von 2000 Fr., für den Porzellan-Ständer einen solchen von 5000 Fr. ein.

B. — Gegen diese Schätzungen beschwerte sich Dr. Österreich bei der Aufsichtsbehörde. Die Beschwerde

wurde aber von der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde mit Urteil vom 23. April 1926 abgewiesen, wogegen der Beschwerdeführer rechtzeitig den Rekurs an das Bundesgericht erklärt hat.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung :*

1. — Der Rekurrent ficht die Schätzung des Ölgemäldes deshalb an, weil der vom Betreibungsbeamten hiefür beigezogene Kunstmaler R., dessen Gutachten der Schätzung zugrunde gelegt wurde, gar nicht die notwendige Sachkenntnis zur Bewertung des fraglichen Bildes besessen habe. Diese Einrede kann nicht gehört werden. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtes (vgl. BGE 41 III S. 358 ff. ; 51 III S. 115) kann eine von einer Aufsichtsbehörde vorgenommene Schätzung eines gepfändeten Gegenstandes gemäss Art. 19 SchKG nur dann an das Bundesgericht weitergezogen werden, wenn die Schätzung entgegen der Vorschrift des Art. 97 SchKG ohne genügende Sachkenntnis der Aufsichtsbehörde oder ohne Zuzug eines Sachverständigen vorgenommen worden ist. Dagegen ist das Bundesgericht nicht in der Lage zu überprüfen, ob eine kantonale Aufsichtsbehörde zu Recht oder zu Unrecht einem vom Betreibungsamte für die Schätzung zugezogenen Experten die nötige Sachkenntnis zuerkannt hat oder nicht, da es sich hiebei ausschliesslich um die Beurteilung tatsächlicher Verhältnisse handelt. Der Rekurrent hat übrigens nicht einmal anboten, die Kosten für die von ihm verlangte erneute Expertise vorzuschüssen, sondern gegenteils erklärt, dass er hiefür nicht aufzukommen vermöchte. Selbst wenn man daher auch noch annehmen wollte, dass die für die Schätzung von Grundstücken aufgestellte Bestimmung des Art. 9 Abs. 2 VZG (wonach jeder Beteiligte berechtigt ist, innerhalb der Frist zur Beschwerde über die Pfändung bei der Aufsichtsbehörde gegen Vorschuss der Kosten